

# **Satzung der Hafenslotsenbrüderschaft**

Nach § 9 Hafenslotsengesetz vom 19. Januar 1981, zuletzt geändert am 22. Oktober 1985, in Verbindung mit § 29 Absatz 2 des Seelotsengesetzes vom 13. Oktober 1954, zuletzt geändert am 13. September 1984, wird nachstehend die Satzung der Hafenslotsenbrüderschaft Hamburg veröffentlicht. (letzte Änderung 9. August 2005, Amtl. Anz. S 1442)

Hamburg, den 9. Oktober 1986  
**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft**  
Amtl. Anz. S. 2249

## **Satzung der Hafenslotsenbrüderschaft Hamburg**

### **I.**

#### **Aufbau und Aufgaben der Hafenslotsenbrüderschaft**

##### **§ 1**

###### **Entstehung, Sitz und Name**

- (1) Die für das Revier des Hamburger Hafens bestellten Hafenslotsen bilden kraft Gesetzes eine Hafenslotsenbrüderschaft (§ 8 Hafenslotsengesetz).
- (2) Die Hafenslotsenbrüderschaft hat ihren Sitz in Hamburg und ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts.
- (3) Die Hafenslotsenbrüderschaft führt den Namen „Hafenslotsenbrüderschaft Hamburg“.

##### **§ 2**

###### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Hafenslotsenbrüderschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Hafenslotsenanwärter nach erfolgter Bestallung seinen Dienst antritt und endet mit dem Tage

1. der Rechtskraft der Verfügung über den Widerruf oder die Zurücknahme der Bestallung (§ 6 Hafenslotsengesetz in Verbindung mit § 14 Seelotsengesetz);
2. des Erlöschens der Bestallung (§ 6 Hafenslotsengesetz in Verbindung mit § 18 Seelotsengesetz) oder
3. der Wirksamkeit des Verzichts auf die Bestallung (§ 6 Hafenslotsengesetz in Verbindung mit § 20 Seelotsengesetz).

##### **§ 3**

###### **Aufgaben der Hafenslotsenbrüderschaft**

- (1) Der Hafenslotsenbrüderschaft obliegt kraft Gesetzes die Selbstverwaltung des Hafenslotswesens im Hafenslotsrevier (§ 2 Absatz 2 Hafenslotsengesetz).
- (2) Im Rahmen ihrer Selbstverwaltung hat die Hafenslotsenbrüderschaft die Belange des Hafenslotsreviers zu wahren und zu fördern (§ 8 Absatz 2 Hafenslotsengesetz). Die von der Hamburger Bürgerschaft mit der Gründung der Hafenslotsenbrüderschaft verfolgten Ziele (Drucksache 9/2797 vom 16. Dezember 1980) gelten auch für die Brüderschaft.

- (3) Der Hafenlotsenbrüderschaft obliegt insbesondere (§ 9 Hafenlotsgesetz in Verbindung mit § 28 Seelotsgesetz)
1. die Erfüllung der Berufspflichten zu überwachen,
  2. die Ausbildung und Fortbildung der Hafenlotsen zu fördern,
  3. durch eine Börtordnung die Dienstfolge zu regeln,
  4. Bestimmungen über den inneren Dienstbetrieb zu treffen,
  5. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu vermitteln,
  6. Maßnahmen zu treffen, die eine ausreichende Versorgung der Hafenlotsen und ihrer Hinterbliebenen für den Fall des Alters, der Erwerbsunfähigkeit und des Todes gewährleisten und die Durchführung dieser Maßnahmen zu überwachen.
  7. die Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Hafenlotswesens zu beraten und durch die notwendige Berichterstattung zu unterstützen.
  8. die Hafenlotsgelder für Rechnung der Hafenlotsen einzunehmen.
  9. von den eingenommenen Hafenlotsgeldern die nach § 9 Hafenlotsgesetz in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Seelotsgesetz notwendigen Beiträge, die Leistungen für die Versorgung der Hafenlotsen und im Falle des § 9 Hafenlotsgesetz in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Seelotsgesetz die Beiträge für die Rücklage einzubehalten sowie den Rest der Lotsgelder nach Maßgabe einer Verteilungsordnung an die Hafenlotsen zu verteilen,
  10. an der Gesetzgebung, soweit das Hafenlotsenwesen berührt wird, gutachterlich mitzuwirken und Gutachten zu erstatten, die eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht in Angelegenheiten des Hafenlotswesens anfordert (§ 9 Hafenlotsgesetz in Verbindung mit § 35 Absatz 2 Nummern 4 und 5 Seelotsgesetz)
- (4) Der Hafenlotsenbrüderschaft kann mit deren Zustimmung ferner übertragen werden
1. Einziehung der Hafenlotsgelder nach Anhörung der Hafenlotsenbrüderschaft
  2. die Vorhaltung oder der Betrieb von Lotseinrichtungen nach näherer Bestimmung der Hafenlotsordnung mit Zustimmung der Hafenlotsenbrüderschaft (§ 9 Hafenlotsgesetz in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Seelotsgesetz).

#### § 4

##### Berufspflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind von Berufs wegen verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen sowie die von der Hafenlotsenbrüderschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben erlassenen Vorschriften der Satzung und der satzungsmäßigen Beschlüsse gewissenhaft zu befolgen.
- (2) Berufspflichtverletzungen werden nach Maßgabe der Ehrengerichtsordnung der Hafenlotsenbrüderschaft verfolgt, soweit nicht Behörden dafür zuständig sind.

#### § 5

##### Mitgliedsbeiträge, Umlagen

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben der Hafenlotsenbrüderschaft erforderlichen Ausgaben werden von den Mitgliedern anteilmäßig getragen (§ 9 Hafenlotsgesetz in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Seelotsgesetz). Zu diesem Zweck erhebt die Hafenlotsenbrüderschaft von den Mitgliedern Beiträge oder Umlagen. Die Höhe der Beiträge wird gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplanes festgesetzt.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden von den Mitgliedern nach Maßgabe der Lotsgeldverteilungsordnung eingezogen.

§ 6  
Haushaltsplan, Rechnungslegung

- (1) Die Hafenslotsenbrüderschaft stellt alle zu erwartenden Einnahmen und die zur Deckung des persönlichen und sachlichen Bedarfs erforderlichen Ausgaben in einem ausgeglichenen Haushaltsplan rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres fest.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung zu legen (Jahresrechnung).

§ 7  
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**II.**  
**Aufbau und Aufgaben**  
**der Organe der Hafenslotsenbrüderschaft**

§ 8  
Organe der Hafenslotsenbrüderschaft

Organe der Hafenslotsenbrüderschaft sind (§ 9 Hafenslotsengesetz in Verbindung mit § 30 Seelotsengesetz)

1. die Mitgliederversammlung
2. der Ältermann
3. für bestimmte Aufgabenbereiche
  - a) der Beirat
  - b) die Sonderausschüsse

§ 9  
Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) die Mitgliederversammlung beschließt über
  1. die organisatorischen Vorschriften. Diese umfassen:
    - a) die Satzung
    - b) die Versammlungsordnung
    - c) die Geschäftsordnung
  2. die Selbstverwaltungsvorschriften. Diese umfassen alle zur Erfüllung der Selbstverwaltung des Hafenslotswesens auf dem Hafenslotsrevier nach § 3 dieser Satzung erforderlichen Vorschriften. Insbesondere
    - a) die Börtordnung
    - b) die Lotsgeldverteilungsordnung
    - c) die Ehrengerichtsordnung
    - d) die Regelung der Altersversorgung
  3. die Wahl
    - a) des Ältermannes
    - b) des Stellvertreters des Ältermannes
    - c) der Mitglieder der Sonderausschüsse

- d) der Mitglieder des Beirats
  - 4. die vorzeitige Abberufung der unter vorstehender Nummer 3 genannten Inhaber von Ämtern
  - 5. die Feststellung des Haushaltsplanes
  - 6. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge oder Umlagen
  - 7. die Entlastung des Ältermannes auf Grund des von ihm vorgelegten Jahresberichts und der von ihm vorgelegten Jahresrechnung
  - 8. die erforderliche Anzahl von Personal
  - 9. die Vornahme von vermögensrechtlichen Geschäften außerhalb des bewilligten Haushaltsplanes
  - 10. alle sonstigen Angelegenheiten des Hafenslotsreviers und der Hafenslotsenbrüderschaft von besonderer Bedeutung, insbesondere
    - a) Tarifangelegenheiten
    - b) Angelegenheiten der Hafenslotsordnung
    - c) Bewerberangelegenheiten (§ 6 Hafenslotsgesetz in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Seelotsgesetz).
- (2) Zu einem Beschluß über die Satzung und deren Änderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder der Hafenslotsenbrüderschaft erforderlich (§ 9 Hafenslotsgesetz in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Seelotsgesetz). Dasselbe gilt für die Börtordnung, die Lotsgeldverteilungsordnung und die Ehrengerichtsordnung sowie die Regelung der Altersversorgung.
- (3) Die Satzung und die Börtordnung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 9 Hafenslotsgesetz in Verbindung mit § 28 Absatz 2 und § 29 Absatz 2 Seelotsgesetz).

## § 10

### Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres muß eine Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies bei dem Ältermann schriftlich begründet beantragt.
- (3) Alle Versammlungen sind vom Ältermann unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Das Nähere regelt die Versammlungsordnung.

## § 11

### Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der von den anwesenden und den durch Stimmrecht vertretenen Mitgliedern abgegebenen Stimmen, soweit nicht in der Satzung eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluß zustande. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht vor der Versammlung auf ein anderes Mitglied der Hafenslotsenbrüderschaft schriftlich übertragen. Jedes Mitglied kann nur ein Stimmrecht vertreten. Der Stimmrechtsvertreter ist durch Vollmacht nur insoweit zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnungspunkte erteilt oder eine unbeschränkte Vollmacht erteilt

wurde. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, über die einzelnen Tagesordnungspunkte nach Weisung abzustimmen<sup>1</sup>

- (3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn der Beschluß die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung und Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Hafenslotsenbrüderschaft betrifft (§ 9 Hafenslotsengesetz in Verbindung mit § 33 Seelotsengesetz).
- (4) Wahlen oder vorzeitige Abberufungen erfolgen in geheimer Abstimmung. Über die Satzung und deren Änderung wird durch mündliche oder schriftliche Erklärung beschlossen (§ 9 Hafenslotsengesetz in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Seelotsengesetz)
- (5) Der Ältermann leitet die Mitgliederversammlung.
- (6) Das Nähere über die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung regelt die Versammlungsordnung.

## § 12

### Versammlungsniederschrift

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Aus ihr muß hervorgehen
  1. wie viele und welche Mitglieder bei der Beschlußfassung anwesend waren
  2. wie viele Mitglieder für einen Beschluß stimmten und wie viele Stimmen insgesamt abgegeben wurden
  3. der Wortlaut der gefaßten Beschlüsse
  4. das Ergebnis der Wahlen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Ältermann und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie kann von den Mitgliedern auf der Geschäftsstelle der Hafenslotsenbrüderschaft eingesehen werden.
- (3) Das Nähere regelt die Versammlungsordnung.

## § 13

### Beschlußfassung ohne Mitgliederversammlung Urabstimmung

- (1) Auch ohne Versammlung ist ein Beschluß über die in § 9 Absatz 1 Nummern 1, 2, 3c, 5 bis 10 dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder dem Beschluß zustimmt, soweit nicht die Satzung eine bestimmte Mehrheit vorschreibt.
- (2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## § 14

### Ausfertigung und Bekanntgabe der Beschlüsse

- (1) Für den Geschäftsverkehr werden die Beschlüsse nach dem Inhalt der Versammlungsniederschrift und ohne Versammlung nach dem Inhalt der Urabstimmungsniederschrift ausgefertigt.
- (2) Die Satzung ist im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen (§ 9 Hafenslotsengesetz in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Seelotsengesetz).

---

<sup>1</sup> Satzungsänderung vom 9.8.2005 (Amtl. Anz. S.1442)

- (3) Die organisatorischen Vorschriften und die Selbstverwaltungsvorschriften der Hafenslotsenbrüderschaft werden den Mitgliedern in Druckschriften ausgehändigt.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## § 15 Ältermann

Der Ältermann wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt (§ 9 Hafenslotsengesetz in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Seelotsengesetz). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Bestätigung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden (§ 9 Hafenslotsengesetz in Verbindung mit § 31 Absatz 3 Seelotsengesetz).

## § 16 Aufgaben des Ältermannes

- (1) Der Ältermann vertritt die Hafenslotsenbrüderschaft gerichtlich und außergerichtlich (§ 9 Hafenslotsengesetz in Verbindung mit § 31 Absatz 1 Seelotsengesetz).
- (2) Der Ältermann führt die Angelegenheiten der Hafenslotsenbrüderschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitglieder.
- (3) Dem Ältermann obliegt insbesondere
  1. die Belange des Hafenslotsenreviers zu wahren und zu fördern, die Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Hafenslotswesens zu beraten und durch die notwendige Berichterstattung zu unterstützen,
  2. die Belange der Hafenslotsenbrüderschaft und ihrer Mitglieder zu wahren und zu fördern, aus gegebenem Anlaß den Gerichten und Behörden gegenüber,
  3. die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung oder der Urabstimmung vorzubereiten,
  4. den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und den Jahresbericht aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen,
  5. die Erfüllung der den Mitgliedern der Hafenslotsenbrüderschaft obliegenden Berufspflichten zu überwachen und gegen Berufspflichtverletzungen nach Maßgabe der Ehrengerichtsordnung einzuschreiten,
  6. den gesamten Geschäftsbetrieb der Hafenslotsenbrüderschaft auf glatte und vorschriftsmäßige Abwicklung zu überwachen,
  7. der Abschluß der Anstellungsverträge mit dem Personal,
  8. die unterschriftliche Vollziehung der Schriftstücke und der Beschlußausfertigungen,
  9. die Leitung der Geschäftsstelle der Hafenslotsenbrüderschaft und die Erledigung des laufenden Geschäftsbetriebes.
- (4) Das Nähere über die Geschäftsordnung des Ältermannes regelt die Geschäftsordnung und die Ehrengerichtsordnung.

## § 17 Der Stellvertreter des Ältermannes

- (1) der Stellvertreter des Ältermannes führt die Bezeichnung „Zweiter Ältermann“. Auf seine Wahl und auf seine Bestätigung finden die Vorschriften des § 15 dieser Satzung Anwendung.

- (2) Der Stellvertreter des Ältermannes hat sich über alle Angelegenheiten der Hafenlotsenbrüderschaft fortlaufend die zu ihrer Führung notwendigen Kenntnisse zu verschaffen.
- (3) Das Nähere über den Eintritt der Stellvertretung bestimmt die Geschäftsordnung.

## § 18 Der Beirat

Der Beirat besteht aus drei Personen, die auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## § 19 Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat ist ein Arbeitsausschuß mit der Aufgabe, den Ältermann bei der Führung der Angelegenheiten der Hafenlotsenbrüderschaft auf wichtigen Aufgabengebieten zu beraten. Innerhalb des Beirats müssen die Geschäfte auf einzelne Mitglieder oder Ausschüsse verteilt werden.
- (2) Der Ältermann beruft den Beirat nach Bedarf ein und leitet seine Beratungen. In folgenden Angelegenheiten hat der Ältermann den Beirat oder den zuständigen Beiratsausschuß zu hören:
  1. Änderung der Satzung
  2. Änderung der Börtordnung
  3. Änderung der Lotsgeldverteilungsordnung
  4. Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
  5. Aufstellung des Jahresberichts
  6. Tarifangelegenheiten
  7. Angelegenheiten der Altersversorgung
  8. Bewerberangelegenheiten.
- (3) Über die Beiratssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Ältermann und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Aus der Niederschrift müssen die Namen der erschienen Mitglieder und die vom Beirat vertretene Meinung hervorgehen. Die Niederschrift kann auf der Geschäftsstelle der Hafenlotsenbrüderschaft eingesehen werden.

## § 20 Sonderausschüsse

- (1) Sonderausschüsse sind
  1. der Rechnungsprüfungsausschuß
  2. das Ehrengericht.
- (2) Die Mitglieder der Sonderausschüsse werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Mitglieder der Sonderausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (4) Die Zahl der Mitglieder bestimmt die Geschäftsordnung, für das Ehrengericht die Ehrengerichtsordnung.

## § 21

## Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuß überwacht durch Revision die vorschriftsmäßige Ausführung des Haushaltsplanes, insbesondere die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel, die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung, Rechnungsführung, Buchführung sowie die richtige Entgegennahme und Verteilung der Hafenslotsgelder. Dem Prüfungsausschuß obliegt ferner die Prüfung und Bestätigung der Richtigkeit der vom Ältermann aufgestellten Jahresrechnung vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung.
- (2) Das Nähere über die Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmt die Geschäftsordnung.

## § 22

### Aufgaben des Ehrengerichts

- (1) Das Ehrengericht hat die Aufgabe, Berufspflichtverletzungen der Mitglieder der Hafenslotensbrüderschaft nach Maßgabe der Ehrengerichtsordnung zu ahnden.
- (2) Die ehrengerichtlichen Strafen sind
  1. Verwarnung
  2. Verweis
  3. Geldbuße bis zur Höhe eines tariflichen Monatsgehaltes eines Kapitäns in der Seeschifffahrt, wie es der Festsetzung der Hafenslotsgelder zugrunde liegt. Verweis und Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.
- (3) Der Strafbeschuß ist mit Gründen zu versehen, nach dem Inhalt der ehrengerichtlichen Sitzungsniederschrift auszufertigen und dem Mitglied zuzustellen.
- (4) Dem Ehrengericht obliegt ferner, auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Hafenslotensbrüderschaft zu vermitteln.
- (5) Das Nähere regelt die Ehrengerichtsordnung.

## § 23

### Wählbarkeit zu den Ämtern, Wiederwahl

- (1) Zum Ersten Ältermann oder dessen Stellvertreter darf nur gewählt werden, wer mindestens sechs Jahre und zum Mitglied des Beirats oder Mitglied eines Sonderausschusses, wer mindestens drei Jahre als Hamburger Hafenslotse tätig gewesen ist.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.

## § 24

### Besondere Pflichten der Inhaber von Ämtern

- (1) Die in § 23 der Satzung bezeichneten Ämter sind unparteiisch und ehrenamtlich zu führen. Verdienstauffälle und Unkosten, die im Dienst für die Hafenslotensbrüderschaft entstehen, werden den Inhabern von Ämtern von der Hafenslotensbrüderschaft ersetzt.
- (2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung und die Lotsgeldverteilungsordnung.
- (3) Kein Inhaber eines Amtes darf bei einer Gelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten und/oder seinen Verwandten unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringen kann.



## § 25

### Vorzeitige Abberufung der Inhaber von Ämtern

- (1) Die vorzeitige Abberufung des Ältermannes geschieht im gegenseitigen Einvernehmen der Mitgliederversammlung und der Aufsichtsbehörde. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg (§ 9 Hafenslotsengesetz in Verbindung mit § 31 Absatz 5 Seelotsengesetz).
- (2) Die in § 23 bezeichneten Inhaber von Ämtern – mit Ausnahme des Ältermannes beziehungsweise seines Stellvertreters – können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder der Hafenslotsenbrüderschaft erforderlich.

## **III.**

### **Staatsaufsicht**

## § 26

### Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde für das Hafenslotsenrevier ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft.

## § 27

### Aufsichtsmaßnahmen

- (1) Die Hafenslotsenbrüderschaft hat die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Kraft gesetzlicher Regelung kann die Aufsichtsbehörde die Hafenslotsenbrüderschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Fristsetzung anhalten. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die Aufsichtsbehörde auf Kosten der Hafenslotsenbrüderschaft die Aufgaben selbst durchführen oder die Durchführung Dritten übertragen (§ 10 Hafenslotsengesetz in Verbindung mit § 41 Seelotsengesetz).